

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/19 vom 12. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/19 du 12 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/19 del 12 novembre 2009

Regeste

Art. 14 ELG, Art. 4 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen Art. 34 der kantonalen Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege. Kostenübernahme eines Zahnersatzes. Weil der Zahntechniker ohne Auftrag des Zahnarztes gehandelt hat, ist seine Arbeit nach dem Erfordernis der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit durch einen Zahnarzt, dessen Name bekanntzugeben ist, zu überprüfen. Eine pauschale Ablehnung der Kostenvergütung stellt eine Verwirkung des ansonsten entstandenen Anspruchs auf Ersatz der Behandlungskosten dar, was unverhältnismässig ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. November 2009, EL 2009/19).

Erwägungen

E. 1

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin den Namen des Vertrauenszahnarztes nie bekannt gegeben hat. Damit war es der Beschwerdeführerin (im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch dem Gericht) nicht möglich, sich ein Bild über die Qualifikation dieses Zahnarztes zu machen oder allfällige Ablehnungs- oder Ausstandsgründe zu prüfen (vgl. Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.2], oder auch U. Meyer-Blaser, Rechtliche Vorgaben an die medizinische Begutachtung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der medizinischen Begutachtung in der Sozialversicherung, 1996, S. 45). Den Ausführungen des Vertrauenszahnarztes der Beschwerdegegnerin ist deshalb jeder Beweiswert abzusprechen. Bereits aus formellen Gründen ist die Sache somit zur erneuten Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin hat sich jedoch nicht allein auf die Beurteilung des Vertrauenszahnarztes gestützt, als sie die Übernahme der Kosten verweigert hat. Die Sache ist im Folgenden materiell zu prüfen.

E. 2

2.1 Auf den 1. Januar 2008 ist das neue ELG in Kraft getreten. Es ersetzt das ELG vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. Die Vergütung von Krankheitskosten ist ab 1. Januar 2008 kantonal geregelt. In Bezug auf die vorliegende umstrittene Frage der Vergütung von Krankheitskosten hat sich die Rechtslage materiell jedoch nicht geändert, da der kantonale Ordnungsgeber die Regelung in der früheren Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SR 831.201.1) unverändert übernommen hat. 2.2 Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für

zahnärztliche Behandlung. Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG). Der Kanton St. Gallen hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag am 11. Dezember 2007 die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53) erlassen, die am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden ist. Gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung werden grundsätzlich nur Kosten für eidgenössisch diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie für Zahnärztinnen und Zahnärzte berücksichtigt, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben. Kosten für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) werden nur berücksichtigt, wenn dieser entweder durch einen Zahnarzt eingegliedert wird oder dies durch einen Zahntechniker (durch diesen jedoch nur Voll- oder Teilprothesen, keine Kronen und Brücken) erfolgt, der zur selbständigen Berufsausübung befugt ist (Abs. 4). Der Wortlaut diese Bestimmung entspricht damit der Rz 5038 der Wegleitung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) aus dem Jahr 2002. Angewendet auf den vorliegenden Fall könnte bei diesem Wortlaut der Schluss gezogen werden, dass die Kosten für den Ersatz der Vollprothese vergütet werden könnten. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Zahntechniker A.____ über die erforderliche kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahntechniker verfügt. Sodann wird mit dem „oder“ ausgedrückt, dass eine Kostenvergütung auch ohne zahnärztlichen Auftrag möglich ist, sonst hätte es „und“ heissen müssen.

2.3 Historisch betrachtet hat derselbe Wortlaut in der WEL die kantonal unterschiedlichen Regelungen zulassen wollen, weshalb beide Varianten erwähnt worden sind: Eine Delegation durch einen Zahnarzt oder eine direkte Ausführung durch einen Zahntechniker. Die wortwörtliche Übernahme der WEL-Regelung in die st. gallische EL-Vergütungsverordnung für Krankheits- und Behinderungskosten ist insoweit redaktionell verunglückt, weil im Kanton St. Gallen die delegierte zahntechnische Arbeit vorgesehen ist.

2.4 Die Beschwerdegegnerin will nun weder die Laborkosten noch die zusätzlichen Anpassungskosten durch den Zahntechniker übernehmen. Sie hat sich dabei auf Art. 34 der kantonalen Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege berufen. Nach dieser Bestimmung betreibt der Zahntechniker ein zahntechnisches Laboratorium und führt technische Arbeiten aus, die ihm vom Zahnarzt zugewiesen werden. Am Patienten darf er keine Verrichtungen vornehmen (Abs. 2). Dem Wortlaut dieser Bestimmung gemäss hätte der Zahntechniker die Prothese nicht ohne Auftrag eines Zahnarztes ausführen und vor allem die hergestellte Prothese der Beschwerdeführerin nicht anpassen dürfen. Eine Kostenübernahme durch die Beschwerdegegnerin würde demgemäss dieser gesundheitsrechtlichen Verordnung entgegenstehen, weil der Zahntechniker gegen diese Verordnung verstossen hat.

2.5 Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrem Entscheid einzig auf die Verordnung über die Ausübung von Berufen in der Gesundheitspflege und stellt ausschliesslich auf deren Wortlaut ab. Die Verordnung zur Vergütung der Krankheitskosten in der EL wird gar nicht erwähnt. Dabei ist immerhin offen, wie die Verordnung über die Ausübung von Berufen in der Gesundheitspflege im Bereich der EL anwendbar ist. Man kann aber annehmen, dass das ELG voraussetzt, dass der Zahntechniker rechtmässig handelte. Aus der Verordnung zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten in der EL geht aber nicht hervor, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt wäre, eine unrechtmässige Berufsausübung zu sanktionieren. Ebensowenig ist eine solche Kompetenz aus der Verordnung zur Ausübung von Berufen in der Gesundheitspflege ableitbar. Jedenfalls hat eine Anpassung der

EL-Vergütungsverordnung über die Krankheits- und Behinderungskosten an die Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege durch den Ordnungsgeber und nicht durch die Beschwerdegegnerin zu erfolgen. Ausserdem kann man festhalten, dass eine Vergütung von Krankheitskosten immer zu Gunsten des EL-Bezügers oder der EL-Bezügerin ist und nicht direkt an einen Arzt oder Zahntechniker erfolgt, weil dieser nicht vertraglicher Leistungserbringer der Beschwerdegegnerin ist. Die Verfügung über die Vergütung solcher Kosten wird denn auch den EL-Bezügern und EL-Bezügerinnen eröffnet und nicht der behandelnden Medizinalperson. Für eine eigentliche Sanktion wegen unrechtmässiger Ausführung eines Zahnersatzes besteht hingegen keine gesetzliche Grundlage. Eine Verwarnung oder gar ein Entzug der Berufsausübungsbewilligung wegen Verletzung der Berufspflichten obliegt dem Gesundheitsrat (vgl. Art. 5. Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 48 des Gesundheitsgesetzes; sGS 311.1). Dementsprechend kann die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nicht dafür bestrafen, dass sie ihre Zahnprothese einzig bei einem Zahntechniker ersetzen liess. Dafür lässt die Verordnung zur Vergütung von Krankheitskosten in der EL keinen Raum.

2.6 Die Beschwerdegegnerin führt aus, ohne zahnärztlichen Auftrag bestünde das Risiko von Folgekosten auf Grund mangelhafter Ausführung durch den Zahntechniker. Sinn und Zweck der Berufsausübungsbewilligungsverordnung ist es, die Gesundheit der Patienten zu schützen, indem nur Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung die ihr bewilligten Arbeiten an den Patienten ausführen. Mit dem Verbot der Verrichtungen an Patienten durch den Zahntechniker soll verhindert werden, dass dieser beispielsweise eine Prothese so einpasst, dass danach weitere Arbeiten erforderlich werden, die bei einer erstmaligen Anpassung durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätten verhindert werden können. Die EL-Durchführungsstelle ist denn auch daran interessiert, dass sie solche Folgekosten nicht zu übernehmen hat, weshalb sie vorgängig einen Kostenvoranschlag verlangt, den sie von ihrem Vertrauenszahnarzt überprüfen lassen kann (vgl. Art. 4, Abs. 5 der betreffenden EL-Verordnung; vgl. auch WEL Rz 5038). Das richtige Verfahren hätte deshalb darin bestanden, dass die Beschwerdeführerin zuerst einen Zahnarzt aufgesucht hätte, der anschliessend die zahntechnischen Arbeiten für die Erstellung der Prothese an einen Zahntechniker delegiert hätte. Dann hätte die Beschwerdegegnerin die Kosten vollumfänglich übernehmen müssen, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig gewesen wäre. Unbestrittenermassen hat sich die Beschwerdeführerin nicht an dieses Vorgehen gehalten. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens darf indessen nicht zu einer Verwirkung des ansonsten entstandenen Anspruchs auf Ersatz der Behandlungskosten führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juli 2005 i/S. M. [P 3/02] E. 5.2.4 in fine sowie der diesem Urteil vorangehende Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. November 2001 [EL 2000/67] E. 4c). Aus diesen Gründen erweist sich eine totale Ablehnung der Kostenübernahme als unverhältnismässig.

2.7 Dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, indem die Arbeit des Zahntechnikers durch einen Zahnarzt nachträglich beurteilt wird. Dessen Namen muss in den Akten erkennbar sein. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer Replik ist die alte Prothese noch vorhanden. Entsprechende Untersuchungen über die Qualität der Arbeit des Zahntechnikers sind noch nicht getätigt worden. Sodann sind nicht alle Tarifpositionen des Zahntechnikers nachvollziehbar, soweit sie nicht die labortechnische Arbeit betreffen. Dafür hat der Zahntechniker Erklärungen anzugeben. Diese Tarifpositionen einfach als "Phantasie-Positionen" zu bezeichnen, ist jedoch

unangemessen. Eine Fachperson hat deshalb die vorliegende Versorgung zu überprüfen. Aufgabe der Beschwerdegegnerin bleibt, die Arbeit des Zahntechnikers auf ihre Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen. Wird die Qualität als gut beurteilt, steht einer Übernahme der ganzen Behandlung zum zahntechnischen Tarif nichts entgegen. Die Sache ist deshalb zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2.8 Schliesslich bleibt anzufügen, dass die Regelung im Kanton Zürich nicht mit derjenigen im Kanton St. Gallen vergleichbar ist, weil die dortige gesetzliche Grundlage dem Zahntechniker beziehungsweise dem Zahnprothetiker das An- und Einpassen von Prothesen ohne vorgängigen Auftrag durch den Zahnarzt oder die Zahnärztin erlaubt (vgl. § 2 der Zahnprothetikverordnung des Kantons Zürich, LS 811.22).

E. 3

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie materiell den Anspruch auf Krankheitskosten prüfe, indem sie einen in den Akten namentlich zu bezeichnenden Zahnarzt damit beauftrage, und danach neu verfüge. Praxisgemäss ist die Rückweisung zur ergänzenden Abklärung in Bezug auf den Anspruch auf Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren, so dass ein Anspruch auf ungekürzte Entschädigung besteht (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 26. Mai 2008 teilweise gutgeheissen und die Sache zu ergänzenden Abklärungen und Neuverfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.